
Reglement für die schulergänzende Betreuung der Schule Gommiswald

Vom Gemeinderat erlassen am:

17. Mai 2022

In Kraft ab:

01. August 2022

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Gommiswald erlässt gestützt auf Art. 19 des Volksschulgesetzes, Art. 3 des Gemeindegesetzes und Art. 33 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand und Zweck

Durch die schulergänzende Betreuung werden die Blockzeiten der Schule erweitert.

Art. 2

Angebot

Die schulergänzende Betreuung umfasst:

- a) das Angebot des Mittagstischs nach den gesetzlichen Vorgaben¹;
- b) das Angebot der Schule mit Tagesstruktur;
- c) das Angebot einer Betreuung während den Schulferien.

Art. 3

Organisation

Der Mittagstisch steht allen Volksschulkindern der Gemeinde Gommiswald offen und wird an den jeweiligen Schulstandorten angeboten. Er kann durch externe Anbieter ausgeführt werden.

Die Schule mit Tagesstruktur sowie die Ferienbetreuung wird zentral geführt und steht allen Kindern des Zyklus 1 und 2 offen.

Die schulergänzende Betreuung wird vom Gemeinderat und Rektorat gemäss Schulordnung geführt.

Im personellen, pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereich wird sie von einer Schulleitung verantwortet.

Für die Leitung der Tagesstruktur, der Mittagstische und der Ferienbetreuung werden Betriebsleitungen eingesetzt.

Art. 4

Qualitätssicherung

Die schulergänzende Betreuung versteht sich als lernende Organisation und entwickelt sich verantwortungsbewusst, nachfrage- und qualitätsorientiert weiter. Sie orientiert sich nach dem Qualitätskonzept der Schule Gommiswald.

Art. 5

Transport

Der Weg von zu Hause zu den Betreuungsstandorten und zurück gilt als Schulweg und liegt in der Verantwortung der Eltern.

Art. 6

Versicherung

Die Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten. Die Schule Gommiswald übernimmt keine Haftung für beschädigte

¹ Art. 19 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1)

oder verlorengegangene persönliche Gegenstände und haftet nicht für Diebstähle. Bei mutwilliger oder grobfahrlässiger Sachbeschädigung durch die Kinder haften die Erziehungsberechtigten.

II. **Betreuungsangebot**

Art. 7

Betriebszeiten

Die schulergänzende Betreuung beinhaltet die Frühstunde, Mittags- und Nachmittagsbetreuung. Die Betreuungszeiten sind an die Unterrichtszeiten und an den öffentlichen Verkehr angepasst

Die schulergänzende Betreuung wird während den Schulwochen von Montag bis Freitag angeboten. Ausgenommen sind die im Ferienplan aufgeführten Ferien- und Feiertage.

In den Schulferien wird bei Bedarf zusätzliche Betreuung angeboten.

Art. 8

Betreuungsgrundsätze

Die schulergänzende Betreuung wird von der Schule Gommiswald bereitgestellt, es gelten damit alle Regeln und Vorschriften der Schule. Die Betreuungspersonen haben entsprechendes Weisungsrecht. Ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsverantwortlichen und/oder dem Kind nicht mehr möglich, ist das Wohl anderer Kinder oder dasjenige des Personals gefährdet, behält sich die Schule vor, das jeweilige Kind vom Angebot auszuschliessen.

Art. 9

Verpflegung

Am Mittagstisch wird den Kindern eine gesunde und ausgewogene Ernährung angeboten. Alternativ kann an den Mittagstisch selber ein Lunch mitgenommen werden. Der Tarif richtet sich dann nach dem Ansatz einer Betreuungsstunde.

Das Morgenessen während der Frühstunde wird von der Schule übernommen.

Art. 10

Betreuungsschlüssel

Die Gruppengrösse pro Betreuungsperson wird von der Schule festgelegt. Je nach Altersspanne oder Gruppenzusammensetzung kann die Gruppengrösse in Absprache mit der verantwortlichen Schulleitung angepasst werden.

Kinder mit besonderen Bedürfnissen können zusätzlich personelle Ressourcen benötigen.

III. **Finanzierung**

Art. 11

Anwendbarkeit

Mit diesem Erlass werden die Grundlagen für die Tarife und Gebühren sowie die Beiträge der politischen Gemeinde Gommiswald an die unterrichtsergänzende Betreuung im Rahmen der gemeindeeigenen Schule definiert.

Art. 12

Geltungsbereich

Die Regelung der Beiträge der Gemeinde Gommiswald und die sich daraus ergebenden Betreuungstarife gelten für die Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die unterrichtsergänzende Betreuung besuchen.

Art. 13

Grundsatz

Der Besuch der schulergänzenden Betreuung ist kostenpflichtig.

Die Gemeinde Gommiswald leistet unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten Beiträge an die Betreuungskosten der eigenen, schulergänzenden Betreuung.

Art. 14

Massgebendes Einkommen

Grundlagen für die Einstufung bilden das massgebende Einkommen und das steuerbare Vermögen gemäss Art. 12 Abs. 2 resp. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995².

Das massgebende Einkommen sowie das steuerbare Vermögen werden aufgrund der aktuellsten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf, festgelegt.

Art. 15

Tarifeinstufung

Für eine Reduktion der festgelegten Maximaltarife reichen die Erziehungsberechtigten bei der zuständigen Stelle ein Gesuch ein.

Mit der Einreichung des Gesuchs ermächtigen die Erziehungsberechtigten die zuständige Stelle, die Angabe zum massgebenden Einkommen einzuholen. Wird kein Gesuch eingereicht, erfolgt automatisch die Einstufung in die höchste Kategorie. Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspätet eingereichter oder unvollständiger Unterlagen.

Art. 16

Quellensteuer

Bei Erziehungsberechtigten, die der Quellensteuer unterliegen entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 30%. Entsprechende Nachweise sind seitens dieser Personen zu erbringen und der zuständigen Stelle einzureichen.

Art. 17

Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann die für den Vollzug dieses Reglements zuständige Stelle von den Bestimmungen abweichen.

Art. 18

Abrechnung

Den Erziehungsberechtigten wird periodisch eine Abrechnung der in Anspruch genommenen Angebote zugestellt.

Art. 19

Verrechnung der Beiträge

Die Gemeinde verrechnet ihre Beiträge an die schulergänzende Betreuung direkt mit den entsprechenden Kosten. Es erfolgt keine Auszahlung der Beiträge.

Die Einstufung bzw. die festgelegten Beiträge werden anspruchsberechtigten Personen schriftlich mitgeteilt. Aufgrund der Mitteilung der Einstufung kann innert 30 Tagen nach der ersten Mitteilung oder einer geänderten Einstufung der Entscheid bei der zuständigen Stelle verlangt werden.

Art. 20

Tarifordnung

Die Tarifordnung wird vom Gemeinderat erlassen.

IV. An- und Abmeldung**Art. 21**

Anmeldung Mittagstisch

Anmeldungen für den Mittagstisch werden nach Eingangsdatum berücksichtigt und sind verbindlich.

Neuanmeldungen können bei freien Kapazitäten auch während des laufenden Schuljahres stattfinden.

Art. 22

Abmeldung Mittagstisch

Eine Abmeldung vom Mittagstisch ist frühzeitig bei der Leitung des Mittagstischs vorzunehmen. Die Zeiten werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Erfolgt eine Abmeldung später oder gar nicht, wird der Tarif gemäss Anmeldung verrechnet.

Art. 23Spontanmeldungen
Mittagstisch

Spontanmeldungen können bei freien Kapazitäten angenommen werden. Die Anmeldefrist wird in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Für Spontanmeldungen werden keine Kostenreduktionen erstattet und der Maximaltarif verrechnet.

Art. 24

Festanmeldung Tagesstruktur

Festanmeldungen für die Tagesstruktur werden als Gesuche zu deren Nutzung angesehen. Die Schule behält sich vor, die Gesuche zu prüfen und allenfalls auch abzulehnen. Eine Festanmeldung für die Tagesstruktur bedingt den Besuch jener Schule am Standort der Tagesstruktur.

Festanmeldungen erfolgen jeweils für ein Schuljahr mit Anmeldefrist bis zum 30. April vor Beginn des Schuljahres. Bei freier Kapazität können Anmeldungen auch nach Ablauf der Frist angenommen werden. Neueintritte während des Semesters sind auf Gesuch hin möglich. Die Anmeldung für mindestens ein Schuljahr ist verpflichtend.

Abmeldung Tagesstruktur	Art. 25 Eine Abmeldung unter dem Semester oder nach Ablauf der Anmeldefrist zieht einen Unkostenbeitrag von 30% der ausstehenden Zahlungen nach sich. In begründeten Fällen (Verlust der Arbeit, Wohnortwechsel, Krankheit etc.) kann der Unkostenbeitrag auf Antrag erlassen werden. Bei Krankheit oder Unfall, infolgedessen die Abwesenheit des Kindes eine Woche oder länger dauert, können die Kosten für diese Abwesenheit auf Antrag (inkl. Arztzeugnis) erlassen werden.
Spontananmeldung Tagesstruktur	Art. 26 Spontane Anmeldungen für eine sporadische Betreuung sind möglich. Für Spontananmeldungen wird der Maximaltarif verrechnet.
Absenzen	Art. 27 Die Eltern sind für den regelmässigen Besuch ihrer angemeldeten Kinder in der Tagesstruktur verantwortlich. Alle Absenzen sind meldepflichtig, auch Abwesenheiten aufgrund schulischer Anlässe. Absenzen können nicht kompensiert werden.
Verrechnung	Art. 28 Nicht verrechnet werden Absenzen durch Klassenlager und im Voraus angekündigte Schulanlässe. Die Betreuungskosten werden bei entschuldigter, so wie auch bei unentschuldigter Abwesenheit verrechnet.
Sicherheit	Art. 29 Trifft ein Kind innerhalb von 15 Minuten nach erwartetem Eintreffen nicht an dem verabredeten Treffpunkt ein, kontaktiert die Betreuungsperson die Erziehungsberechtigten. Können diese nicht erreicht werden, wird aus Sicherheitsgründen die Polizei involviert.
Krankheit	Art. 30 Kranke Kinder werden nicht betreut. Falls ein Kind während seiner Betreuungszeit erkrankt, muss es von (oder im Auftrag) seinen Erziehungsberechtigten sobald als möglich abgeholt werden. Es erfolgt keine Rückvergütung.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug	Art. 31 Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Er bestimmt die für den administrativen Vollzug dieses Reglements zuständige Stelle.
Ausführungsbestimmungen	Art. 32 Das Rektorat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 33

Datenbearbeitung

Die für das Schul-, das Steuer-, das Einwohner- und das Zivilstandswesen zuständigen Stellen sind ermächtigt und verpflichtet, der zuständige Stelle die für den Vollzug dieses Reglements nötigen Daten bekannt zu geben.

Art. 34

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement Mittagstisch vom 13. Dezember 2016 wird aufgehoben.

Art. 35

Inkrafttreten

Das Datum der Inkraftsetzung wird vom Gemeinderat festgelegt.

VI. Genehmigungsvermerke

Erlass

Vom Gemeinderat Gommiswald am 17. Mai 2022 erlassen.

Gemeinderat Gommiswald

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Peter Hüppi

Rolf Thoma

Fakultatives
Referendum

Vom 23. Mai 2022 bis 1. Juli 2022 dem fakultativen Referendum unterstellt.